

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 23 – 25. April 2024

Inhalt

Stadt Bad Salzuflen

194 Verordnung über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen

Stadt Barntrup

195 Bekanntmachung Einsicht Wählerverzeichnis Europawahl

Stadt Detmold

196 öffentliche Zustellung - Herrn Ivars Grislis

Stadt Horn-Bad Meinberg

197 Haushaltssatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg für das Haushaltsjahr 2024 vom 05.04.2024

Stadt Lage

198 Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Lage gem. § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

Gemeinde Kalletal

199 Bekanntmachung Bewilligungsverfahren für das Heben von Grundwasser / Sole zur Verwendung zu Kur- und Heilzwecken für die staatlich anerkannten Heilquellen von Bad Salzuflen

Alte Hansestadt Lemgo

200 Bekanntmachung über die Einebnung von Grabstätten auf den Friedhöfen Brake, Entrup, Hörstmar, Leese, Lünigheide, Lüerdissen, Rintelner Straße, Voßheide, Trophagen

201 Ratseinladung

Stadt Lügde

202 Beteiligung der Öffentlichkeit zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Emmer“

Abfallwirtschaftsverband Lippe

203 Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe für das Wirtschaftsjahr 2024

Fischereigenossenschaft Lippe

204 Amtliche Bekanntmachung der Genossenschaftsversammlung

Jagdgenossenschaft Kalletal

205 Genehmigung und Bekanntmachung der neugefassten Satzung der Jagdgenossenschaft Kalletal-Heidelbeck vom 06.03.2024

Jobcenter Lippe

206 Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß § 24 SGB X zur Rückforderung und Erstattung von Leistungen nach dem SGB II an Herrn Marvin Funke, geb. 15.04.2001

207 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungsbescheides für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II an Herrn Marvin Funke, geb. 15.04.2001

208 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides gem. §§ 47 und 50 SGB X an Herrn Marvin Funke, geb. 15.04.2001

209 Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II an Herrn Andrii Lupan, geb. 11.12.1997

210 Öffentliche Zustellung eines Bescheides über die Aufhebung gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) an Herrn Waldemar Bundan

211 Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zur Rückforderung und Erstattung von Leistungen nach dem SGB II an Herrn Waldemar Bundan

Sparkasse Lemgo

212 7. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Lippe und der Städte Bad Salzuflen und Lemgo am Mittwoch, 8. Mai 2024, 15.00 Uhr

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

213 Aufgebot einer Sparurkunde: Nr. 3010366338

Volkshochschule Lippe-Ost

214 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-Ost für das Haushaltsjahr 2022

Stadt Bad Salzuflen

194 Verordnung über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen

(Bewohnerparkausweis-Gebührenverordnung)

in der Fassung vom 25.04.2024

Nach § 6a Abs. 5a Satz 5 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 16 G. v. 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) i. V. m. § 4 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV. NRW. S.-527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 141) i. V. m. § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom

23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.7.1994 (GV. NW. S.666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW.S.490) hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen die nachstehende Gebührenverordnung beschlossen.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises an Berechtigte und gilt für alle Straßen in der Stadt Bad Salzuflen, die sich in einer Bewohnerparkzone befinden und für die die Stadt Bad Salzuflen Baulastträger ist.

§ 2

Allgemeines

(1) Anspruchsberechtigt sind Personen, die in einer Bewohnerparkzone in Bad Salzuflen mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldet sind und dort auch wohnen. Der Bewohnerparkausweis wird nur für diese Zone ausgestellt. Den Antragstellenden darf keine Garage oder Stellplatz zur Verfügung stehen und sie müssen Halter/-in eines Kraftfahrzeuges sein oder dieses nachweislich dauerhaft nutzen. Anspruchsberechtigte erhalten nur einen Bewohnerparkausweis. Gleichzeitig haben Besitzer/-innen eines Bewohnerparkausweises keinen Anspruch auf einen Straßenparkplatz im öffentlichen Raum. Bewohnerparkausweise werden erst nach erfolgtem Einzug und nach erfolgter An- und Ummeldung ausgestellt und nicht für einen in Zukunft beabsichtigten Umzug.

(2) Bewohnerparkausweise werden nur für nachweislich dauerhaft genutzte Fahrzeuge ausgestellt, nicht für Fahrzeuge mit rotem Kfz-Kennzeichen und Kfz Kurzzeit- oder Ausfuhrkennzeichen.

(3) Für Fahrzeuge mit einer Länge von über 5,25 m werden keine Bewohnerparkausweise ausgestellt.

(4) Bewohnerparkausweise werden mit einer Laufzeit von einem Jahr ausgestellt.

(5) Bewohnerparkausweise, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gebührenordnung noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit.

(6) Eine Verlängerung des Ausweises ist frühestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit zulässig.

§ 3

Gebühren für Bewohnerparkausweise

(1) Die Jahresgebühr für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises (Personal und Sachaufwand) sowie für die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils, der den berechtigten Bewohnern/-innen durch die Inanspruchnahme der Bewohnerparkflächen entsteht, wird auf 120,00 € festgesetzt. Hierin ist ein Verwaltungskostenanteil für die Ausstellung des Bewohnerparkausweises in Höhe von 30,70 € enthalten.

(2) Die Gebühr für den Bewohnerparkausweis wird mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises in voller Höhe fällig.

(3) Für die Ersatzausstellung eines Bewohnerparkausweises nach Verlust sowie bei Änderungen der Parkzone nach einem Umzug und/oder einer Änderung des amtlichen Kennzeichens wird eine Gebühr 17,00 € erhoben. Der Genehmigungszeitraum bleibt unverändert.

(4) Bei einer vorzeitigen Rückgabe des Bewohnerparkausweises ist eine Gebührenerstattung auf Antrag grundsätzlich zulässig. Es erfolgt in diesem Fall für jeden vollen Monat der Restgültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises eine anteilige Gebührenerstattung. Der Verwaltungskostenanteil für die Erstaussstellung eines Bewohnerparkausweises in Höhe von 30,70 € und die Gebühr nach

§ 3 Absatz 3 sind im Falle einer Rückgabe von der Erstattung ausgeschlossen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Ausgefertigt
Bad Salzuflen, den 25.04.2024

Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Bekanntmachungsanordnung:

Ich bestätige, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Rechtsverordnung mit dem Ratsbeschluss vom 24.04.2024 übereinstimmen. Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von

kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-NRW) verfahren worden. Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Rechtsverordnung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

Bad Salzuflen, den 25.04.2024

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt
Bürgermeister

Kr.BI.Lippe 25.04.2024

Stadt Barntrup

195 Bekanntmachung Einsicht Wählerverzeichnis Europawahl

Bekanntmachung der Stadt Barntrup über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament 09.06.2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Barntrup wird in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Barntrup, Rathaus, Mittelstraße 38, Zimmer 4 (nicht barrierefrei), 32683 Barntrup, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis um 16. Tag vor der Wahl, spätestens **am 24.05.2024 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadt Barntrup, Rathaus, Wahlamt, Mittelstraße 38, Zimmer 4, 32683 Barntrup, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Lippe

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Kreises Lippe
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis Freitag, 07.06.2024, 18.00 Uhr, bei der Stadt Barntrup mündlich, schriftlich oder auf elektronischem Wege beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (26. Mai 2019), 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Barntrop vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Personen bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen Entscheidung und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Barntrop, den 19.04.2024

Stadt Barntrop

Ortmeier
Bürgermeister

Kr.BI.Lippe 25.04.2024

Stadt Detmold

196 öffentliche Zustellung - Herrn Ivars Grislis

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Ivars Grislis, geboren am 08.08.1979, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 24.04.2024 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Die Schriftstücke (vom 24.04.2024, Aktenzeichen: 2.1.30-99-UVG-204323/204331) kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Basokur

Kr.Bl.Lippe 25.04.2024

Stadt Horn-Bad Meinberg

197 Haushaltssatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg für das Haushaltsjahr 2024 vom 05.04.2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666- SGV.NW.2023) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg mit Beschluss vom 15.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2024**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf Euro	52.653.170
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf Euro	58.980.063

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf Euro	46.037.223
---	-------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf Euro	54.985.444
---	-------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf Euro	13.141.100
--	-------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf Euro	37.421.020
--	-------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf Euro	24.280.730
---	-------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf Euro	342.800
---	----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **24.279.920** Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **5.705.000** Euro festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **6.326.893** Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.500.000** Euro festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind durch besondere Hebesatzsetzung für das Haushaltsjahr **2024** wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

- 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf **250** v.H.
- 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf **580** v.H.

2. Gewerbsteuer auf **450** v.H.

§ 7

(entfällt)

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW oder Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 85 GO NRW sind als erheblich anzusehen, wenn sie

- a) bei Aufwendungen/Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, im Einzelfall mehr als **50.000,00** Euro betragen,
- b) bei allen übrigen Aufwendungen/Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall mehr als **15.000,00** Euro betragen.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind die internen Leistungsverrechnungen sowie bilanzielle Abschreibungen und Rückstellungszuführungen im Rahmen des Jahresabschlusses.

§ 9

Wertgrenzen für Investitionen

Die Wertgrenzen für einzeln auszuweisende Investitionsmaßnahmen werden wie folgt festgesetzt:

B	Bauftrag	100.000 €
F	Fahrzeugetwerb	15.000 €
G	Grundstückserwerb	50.000 €
I	Investitionen	50.000 €
S	Straßenbau	100.000 €
W	wertverbessernde Investition	50.000 €

§ 10

Stellenplan

Rechtsfolge bei Stellen mit einem kw- bzw. ku-Vermerk:

kw-Vermerk: Die Stelle fällt nach dem Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers fort.

ku-Vermerk: Die Stelle ist nach dem Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umzuwandeln.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in eine höhere Planstelle eingewiesen werden.

§ 11

Zur Vereinfachung und Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft werden Bewirtschaftungsregeln durch Haushaltsvermerke festgelegt. Diese Haushaltsvermerke sind in einer Anlage zur Haushaltssatzung aufgeführt. Sie ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Anlage zur Haushaltssatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg (zu § 11 der Satzung)

Haushaltsvermerke im Sinne von § 78 Abs. 2 GO NRW

Im Haushalt der Stadt Horn-Bad Meinberg sind alle zahlungswirksamen Aufwendungen innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig.

Nicht zahlungswirksamer Aufwand darf ausdrücklich nicht zur Deckung zahlungswirksamen Aufwandes eingesetzt werden. Innerhalb eines Produktes dürfen zahlungswirksame Mehrerträge zur Deckung zahlungswirksamer Mehraufwendungen herangezogen werden.

Im Einzelfall können auch Ansätze verschiedener Produkte gegenseitig deckungsfähig sein. Über die Mittelübertragung zwischen Produkten entscheidet der Kämmerer bis zu der in der Haushaltssatzung festgelegten Wertgrenze. Darüber hinaus entscheidet der Rat über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln.

Die Personalkosten bilden eine separate Deckungsermächtigung für die Aufwands- und Auszahlungskonten. Zusätzlich werden die Personalkosten in Deckungskreisen getrennt nach Aufwands- und Auszahlungskonten erfasst. Weitere zahlungswirksame Deckungskreise bestehen im Bereich der Schulen, der Asylbewerber, der Kindergärten, der Abfallwirtschaft und bei den Kreisumlagen. Diese sind direkt im jeweiligen Produkt ausgewiesen.

Bei den Investitionsausgaben (Aufträge) sind die Ansätze von zuwendungsfrei geplanten und durchgeführten

Maßnahmen gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für entsprechende investive Maßnahmen unterhalb der festgelegten Wertgrenze. Die Ausgabeansätze von Investitionen, die durch Dritte gefördert werden (Zuweisungen, Zuschüsse

etc.), stehen für die Deckung von Mehrausgaben anderer Investitionen nicht zur Verfügung.

Ebenfalls ist eine Mehreinnahme aus Zuwendungen, Zuschüssen etc. ausschließlich zur Deckung von Mehrausgaben bei der an die Zuwendung gekoppelten Investition zu verwenden. Deshalb erhöhen Mehreinnahmen aus zweckbestimmten Zuwendungen automatisch den Ausgabeansatz der geförderten Maßnahme, Mindereinnahmen bei den zweckbestimmten Zuwendungen führen hingegen zu einer Verringerung des Ausgabeansatzes der geförderten Maßnahme. Dies gilt nur, wenn der Ausgabeansatz in Abhängigkeit von den erzielten Einnahmen gebildet wird und nicht einer unabhängigen Gestaltung unterliegt.

Die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen für Erstattungen von Leistungen des Baubetriebshofes, Gebäudeunterhaltung, Gebäudebewirtschaftung, Schuldzinsen und Telefon/Porto/Dienstreisen erhalten separate Deckungsermächtigungen für die zugehörigen Aufwandskonten. Diese internen Leistungsverrechnungen (ILV) bilden auch eigene Deckungskreise.

Die vom Rat beschlossenen Sperrvermerke sind in der Anlage 3 zum Vorbericht aufgeführt. Sie können nach politischer Beratung von den jeweiligen Fachausschüssen aufgehoben werden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom **29.02.2024** angezeigt worden.

Das Anzeigeverfahren ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Verfügung vom **25.03.2024** beendet worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **25.04.2024** bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2024 im Rathaus im Stadtteil Horn, Zimmer 11 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags 8.30 bis 12.00 Uhr, mittwochs 7.30 bis 12.30 Uhr, donnerstags 14.00 bis 17.30 Uhr) öffentlich aus und ist unter der Adresse www.horn-badmeinberg.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, 05.04.2024

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister

gez.
I.V. Tim Sölter
Kämmerer

Kr.Bl.Lippe 25.04.2024

Gemeinde Kalletal

198 Bekanntmachung Bewilligungsverfahren für das Heben von Grundwasser / Sole zur Verwendung zu Kur- und Heilzwecken für die staatlich anerkannten Heilquellen von Bad Salzuflen

Die Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen hat gemäß §§ 8 bis 13 und 14 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 15, 16 und 106 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung vom 08.07.2016 (GV NRW Seite 618) in der z. Zt. gültigen Fassung die Bewilligung für das folgende Vorhaben beantragt:

Förderung von Thermal- und Heilwasser aus den Wassergewinnungsanlagen:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
Paulinenquelle	Bad Salzuflen	21	2
Sophienbrunnen a+ b	Bad Salzuflen	22	754
Thermalsprudel III	Bad Salzuflen	22	754
Leopoldsprudel	Bad Salzuflen	22	754
Gustav-Horstmann-Sprudel	Bad Salzuflen	22	777
Loosequelle	Bad Salzuflen	31	133
Inselbrunnen	Bad Salzuflen	22	775

in einer Menge bis zu:

Bezeichnung	m ³ /h	m ³ /d	m ³ /a
Paulinenquelle	0,5	12	4.500
Sophienbrunnen a + b	0,5	12	4.500
Thermalsprudel III	15	360	132.000
Leopoldsprudel *)	1*)	240*)	8.760*)
Gustav-Horstmann-Sprudel	50	1.200	438.000
Loosequelle	1,5	36	13.500
Inselbrunnen	1,5	36	13.500

*) Brunnen ist abgesperrt und dient als Reserve zur Nutzung für die Gradierung

um es zu Kur- und Heilzwecken zu nutzen.

Weitere Einzelheiten sind aus dem Antrag vom 14.12.2021 sowie den dazugehörigen Unterlagen und Plänen ersichtlich.

Die Antragsunterlagen können bei der

Gemeinde Kalletal, Rintelner Str. 3, 32689 Kalletal, Information

innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am 03.05.2024 und endet mit Ablauf des 03.06.2024. Die Antragsunterlagen können weiterhin im Internet unter www.kalletal.de eingesehen werden.

Darüber hinaus können der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen und dieser Bekanntmachungstext ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> eingesehen werden. Darauf, dass nur die Auslegung vor Ort rechtlich verbindlich ist, wird vorsorglich hingewiesen.

Einwendungen gegen das Vorhaben und Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen (vgl. §§ 11, 14 WHG, § 106 LWG i. V. m. § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) in der z. Zt. gültigen Fassung) sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Gemeinde Kalletal, Rintelner Str. 3, 32689 Kalletal, Information

zu folgenden Zeiten:

Mo. bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Donnerstags zusätzlich von 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr

oder beim Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, zu den Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

zu erheben.

Nach Ablauf der Frist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Aus den Einwendungen und Stellungnahmen muss die laudungsfähige Anschrift ersichtlich sein. Außerdem sollten die Einwendungen begründet werden.

Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem noch festzusetzenden Termin erörtert. Zu diesem Termin ergeht an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, eine besondere Benachrichtigung. Bei Ausbleiben eines/-r Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Verspätete Einwendungen und Stellungnahmen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung der Entscheidung kann in solchen Fällen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Nach § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I. S. 1041) in der z. Zt. gültigen Fassung genügt anstelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation. In diesem Fall werden die zur Teilnahme an dem Erörterungstermin Berechtigten von der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation benachrichtigt. Darüber hinaus wird die Online-Konsultation ortsüblich bekannt gemacht. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Online-Konsultation kann mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden.

Werden keine Einwendungen erhoben und keine Stellungnahmen abgegeben, erübrigt sich die Durchführung eines Erörterungstermins, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz.

Detmold, 05.03.2024

KREIS LIPPE

Der Landrat

FG 680 – Immissionsschutz, Umweltrecht, Controlling

Im Auftrag

gez.

Vahle

Az.: 701-66 38 20-2/56

Kr.Bl.Lippe 25.04.2024

Stadt Lage

199 Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Lage gem. § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

Für die am 06.04.2024 verstorbene Ratsfrau Gerda Gaus (FDP) ist eine Nachfolge für den Rat der Stadt Lage zu bestimmen.

Aufgrund des § 45 KWahlG wird hiermit festgestellt, dass

**Frau Benita Henning
Altdorferstraße 119
32791 Lage**

von der Reserveliste der FDP in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch beim Wahlleiter der Stadt Lage, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage, eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Lage www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen veröffentlicht.

Lage, 23.04.2024

Der Bürgermeister

Gez. Matthias Kalkreuter
als Wahlleiter

Kr.Bl.Lippe 25.04.2024

Alte Hansestadt Lemgo

200 Bekanntmachung über die Einebnung von Grabstätten auf den Friedhöfen Brake, Entrup, Hörstmar, Leese, Lüningsheide, Lüerdissen, Rintelner Straße, Voßheide, Trophagen

Reihengrabstätten auf den Friedhöfen Brake, Entrup, Hörstmar, Leese, Lüningsheide, Lüerdissen, Rintelner Straße, Voßheide, Trophagen, bei denen die Ruhezeit abgelaufen ist und die ungepflegt sind, werden nach Ablauf von drei Monaten nach Veröffentlichung, gemäß § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Lemgo vom 11. Dezember 2012 in der zurzeit gültigen Fassung, kostenpflichtig eingeebnet. Innerhalb dieser drei Monate sind von den Nutzungsberechtigten die Grabsteine und Einfassungen zu entfernen oder entfernen zu lassen.

Grabstätten (Erdwahl- und Urnenwahlgräber) auf den Friedhöfen Brake, Entrup, Hörstmar, Leese, Lüningsheide, Lüerdissen, Rintelner Straße, Voßheide, Trophagen, bei denen die **Nutzungszeit abgelaufen** ist und die **ungepflegt** sind, werden nach Ablauf von drei Monaten nach Veröffentlichung, bzw. drei Monate nach Anbringung des Hinweisschildes auf der Grabstätte, gemäß § 24 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Lemgo vom 11. Dezember 2012 in der zurzeit gültigen Fassung, kostenpflichtig eingeebnet. Die Hinweisschilder wurden am 11.04.2024 auf den betroffenen Grabstellen angebracht.

Wahl-Grabstätten mit abgelaufener Nutzungszeit: Sofern nicht ein dazu Berechtigter bis zum 31.07.2024 den Antrag auf Verlängerung der Nutzungszeit bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Lemgo stellt, wird die Grabstätte von Amts wegen abgeräumt und eingeebnet.

Die Angehörigen werden gebeten, die Grabmale, Blumenvasen und den übrigen Grabschmuck zu entfernen. Nicht abgeräumtes Grabzubehör geht in das Eigentum der Stadt Lemgo über.

Grabstätten (Reihen, Wahl- und Urnengräber) auf den Friedhöfen Brake, Entrup, Hörstmar, Leese, Lüningsheide, Lüerdissen, Rintelner Straße, Voßheide, Trophagen, bei denen die **Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, die aber ungepflegt sind**, werden nach Ablauf von drei Monaten nach Veröffentlichung, bzw. drei Monate nach Anbringung des Hinweisschildes auf der Grabstätte, gemäß § 18 Abs. 6 i.Vm. § 24 Abs.1 u. Abs.2 der Friedhofssatzung der Stadt Lemgo vom 11. Dezember 2012 in der zurzeit gültigen Fassung, kostenpflichtig eingeebnet. Die Hinweisschilder wurden am 11.04.2024 auf den betroffenen Grabstätten angebracht. Auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege der Grabstätten wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Friedhofssatzung hingewiesen.

Die Pflegeverpflichteten werden hiermit gebeten, die Grabstätte bis spätestens 31.07.2024 wieder ordnungsgemäß herzurichten. Andernfalls wird die Einebnung gemäß § 24 der Friedhofssatzung der Stadt Lemgo vom 11. Dezember 2012 in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt.

Lemgo, den 16.04.2024

Alte Hansestadt Lemgo

Der Bürgermeister
Städtische Betriebe Lemgo
Im Auftrag

gez. Becker
(Betriebsleitung)

Kr.Bl.Lippe 25.04.2024

201 Ratseinladung

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Rat der Alten Hansestadt Lemgo lade ich zur

27. Sitzung
auf Montag, den 06.05.2024,
18:00 Uhr

in den Großen Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1, 32657 Lemgo, ein. Die Tagesordnung ist auf Seite 2 dieser Einladung beigefügt.

Einwohneranfragen können nur beantwortet werden, wenn mir diese bis zum Mittwoch vor der Ratssitzung, 16:00 Uhr, schriftlich oder elektronisch vorliegen. Außerdem muss der Fragesteller in der Ratssitzung anwesend sein.

Anfragen von Ratsmitgliedern sind bei mir spätestens bis zum Freitag vor der Ratssitzung, 08:00 Uhr, schriftlich oder elektronisch einzureichen.

Die Sitzungsunterlagen finden Sie auch im Ratsinformationssystem unter www.lemgo.de.

Mit freundlichem Gruß

Markus Baier
(Bürgermeister)

Tagesordnung
der 27. Sitzung des Rates
der Alten Hansestadt Lemgo

Ort der Sitzung	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Marktplatz 1, 32657 Lemgo
Tag der Sitzung	06.05.2024
Beginn der Sitzung	18:00 Uhr

I. Öffentlicher Teil

1. **Einwohneranfragen**
2. **Fragestunde des Rates und Mitteilungen des Bürgermeisters**
3. **Besetzung von Ausschüssen**
4. **Besetzung von sonstigen Gremien**
5. **Organisation der Stadtverwaltung Lemgo; Verwaltungsgliederungsplan 106/2024**
6. **Ortsrecht**
- 6.1 1. Änderung der Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze mit Bewohnerparkprivilegien im öffentlichen Straßenraum auf dem Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo (Bewohnerparkgebührenordnung) 79/2024

- 7. Angelegenheiten der Schulen**
- 7.1 Beschluss des Schulentwicklungsplanes 2024 - 41/2024
2030
- 7.2 Beschluss zur Bereitstellung von Schülertickets für die Schülerinnen und Schüler der weiterführenden städtischen Schulen in Lemgo 88/2024
- 8. Antrag der SPD-Fraktion
hier: Prüfauftrag zur Errichtung eines Verkehrsübungsplatzes 105/2024**
- 9. Bauleitplanung**
- 9.1 Bauleitplanung 94/2024
39. Änderung des Flächennutzungsplanes "Südliche Liebigstraße"
a.) Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen und formellen Veröffentlichung sowie Behörden- und Trägerbeteiligung
b.) Feststellungsbeschluss
- 9.2 Bauleitplanung 95/2024
Bebauungsplan 26 01.68 "Südliche Liebigstraße"
a.) Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen und formellen Veröffentlichung sowie Behörden- und Trägerbeteiligung
b.) Satzungsbeschluss
- 10. Abberufung der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung 96/2024**
- 11. Bestellung der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung 97/2024**

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1. Fragestunde des Rates und Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 2. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW 87/2024**
Kr.Bl.Lippe 25.04.2024

Stadt Lügde

202 Beteiligung der Öffentlichkeit zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Emmer“

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Emmer in den Kreisen Höxter und Lippe das mit ordnungsbehördlicher Verordnung „über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Emmer, des Heubaches, der Niese, der Diestel und der Wörmke/Ilsebach in den Kreisen Höxter und Lippe“ vom 20. Januar 1997 festgesetzte Überschwemmungsgebiet überarbeitet.

Die Überschwemmungsgebietsverordnung „Emmer, des Heubaches, der Niese, der Diestel und der Wörmke/Ilsebach“ vom 20. Januar 1997 wird entsprechend der neuen Festsetzungsverordnung „Emmer“ mit deren Inkrafttreten für den Verlauf der Emmer nunmehr endgültig aufgehoben. Für Heubach, Niese, Diestel und Wörmke/Ilsebach wurden bereits eigene Überschwemmungsgebiete festgesetzt und durch die entsprechenden Festsetzungen für diese Gewässer die Gültigkeit der obigen Verordnung bereits aufgehoben wurde.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 1 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung an der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen (Übersichtskarte, Lagepläne und Erläuterungsbericht) des ermittelten Überschwemmungsgebietes im Rathaus der Stadt Lügde, Raum 210, Am Markt 1, 32676 Lügde, in der Zeit vom

16. Mai 2024 bis einschließlich 16. Juli 2024

aus und kann von Mo. – Do. von 08:00 – 12:45 Uhr, Mo. von 14:00 – 18 Uhr, Do. von 14:00 – 16:00 Uhr und Fr. von 07:30 – 12:00 Uhr oder nach individueller Terminabsprache unter der Telefonnummer 05281/7708-62 (Frau Weigang, E-Mail: n.weigang@luegde.de), eingesehen werden.

Ich möchte Sie bitten, grundsätzlich von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, im Vorfeld einen persönlichen Termin zu vereinbaren. Nur so kann gewährleistet werden, dass die entsprechenden sachkundigen Kolleginnen und Kollegen auch anwesend sein werden.

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Auslegung Emmer“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung dieser Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich 30. Juli 2024 (24:00 Uhr - Poststempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der Stadt Lügde, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 32676 Lügde oder bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Stellungnahmen, die bei den Kommunen eingehen, werden zuständigkeitshalber an die Bezirksregierung weitergeleitet.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen können Sie an die E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de-mail.de senden.

Die personenbezogenen Daten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden kann. In Ausnahmefällen werden diese Daten an einen externen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung der Stellungnahme erforderlich ist. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold nachzulesen.

Lügde, 21.07.2022

Stadt Lügde
Der Bürgermeister

Blome

Kr.Bl.Lippe 25.04.2024

Abfallwirtschaftsverband Lippe**§ 6****203 Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe für das Wirtschaftsjahr 2024****Regelungen zur Umlagenfestsetzung des Verbandes****I Wirtschaftsplan 2024**

Aufgrund der §§ 18 – 19 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG; Bekanntmachung vom 01.10.1979; GV. NRW. S. 621), in Verbindung mit §§ 75 ff. und §§ 107, 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; Bekanntmachung vom 14.07.1994; GV. NRW. S. 666), der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW; GV. NRW S. 644) und der Verbandsatzung für den Abfallwirtschaftsverband Lippe jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe am 18.12.2023 folgende Festlegungen getroffen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024, der die zur Erfüllung der Aufgaben des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Erfolgsplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	24.509.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	24.509.500 EUR

im Vermögensplan mit

dem Gesamtbetrag der Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	23.799.130 EUR
dem Gesamtbetrag der Ausgaben aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	24.367.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Einnahmen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Ausgaben aus Investitionstätigkeit auf	444.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Einnahmen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.340.600 EUR
dem Gesamtbetrag der Ausgaben aus Finanzierungstätigkeit auf	2.913.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 440.600 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR

1. Die Umlage nach § 17 Abs. 3 Buchstabe a der Verbandsatzung in der derzeit gültigen Fassung ergibt sich für die bei den Entsorgungsanlagen angelieferten Abfallmengen

a)	für die Restabfallentsorgung in Höhe von brutto	141,00 Euro/Mg
	für die Bioabfallverwertung in Höhe von brutto	110,00 Euro/Mg
ab)	für die Klärschlamm Entsorgung in Höhe von brutto	108,20 Euro/Mg Os
	für den Klärschlammtransport über Sattelaufleger brutto	13,10 Euro/Mg Os
	für den Klärschlammtransport über Abrollcontainer brutto	27,40 Euro/MG Os
b)	für die Inanspruchnahme der Leistung für die Papierentsorgung je Mg eingesammelter Menge in Höhe von brutto	55,00 Euro/Mg

2. Die Umlage nach § 17 Abs. 3 Buchstabe b der Verbandsatzung ergibt sich nach Inanspruchnahme von Leistungen aus dem als Anlage 1 beigefügten Leistungsverzeichnis für Sammlung und Transport.

3. Die Umlage nach § 17 Abs. 3 Buchstabe c der Verbandsatzung ergibt sich

a)	für die Inanspruchnahme der Leistung für die Sperrmüllentsorgung einschließlich Elektroschrottsammlung in Höhe von brutto pro Jahr	7,25 Euro/EW
b)	nach der Inanspruchnahme der Leistung für die Schadstoffentsorgung	
	bei zwei Sammlungen pro Jahr in Höhe von brutto	1,32 Euro/EW pro Jahr
	bei vier Sammlungen pro Jahr in Höhe von brutto	1,38 Euro/EW pro Jahr
	bei stationärer monatlicher Sammlung in Höhe von brutto	1,50 Euro/EW pro Jahr

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 500.000 Euro betragen.

§ 8

Es werden alle Aufwendungsermächtigungen des Wirtschaftsplanes, mit Ausnahme der Abschreibungen, und alle Ausgabeermächtigungen des Vermögensplanes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Detmold, den 01.12.2023

Aufgestellt bestätigt

gez. Dr. Röder
Geschäftsleitung

gez. Dr. Lehmann
Verbandsvorsteher

Leistung	Daten		
Kurzbeschreibung der Leistung Details siehe Leistungsbeschreibung [S + T] Sammlung und Transport	Behälter- größe [in l]	Einheiten: [S] Set [MGB] Müllbehälter [Mg] Megagramm [Stk] Stück [K] Kommune	Einzelpreis [€/Einheit] gem. Erh. 20.69%
S + T Haus-/Biomüll in MGB 40 - 240 l			
Regelentsorgung 4/2 (Abfuhr, Entleerung und Übernahme)			
a) pro Set auf Basis der Anzahl an Hausmüllgefäßen Hausmüll 4-wöchentlich, Biomüll 2-wöchentlich	40 - 240	S	51,28 €
b) Aufschlag pro Set bei Ausnahme von Regelentsorgung Hausmüll 2-wöchentlich, Biomüll 2-wöchentlich	40 - 240	S	13,89 €
c) Nachlass bei Wegfall der Biotonne aus dem Set (z. B. bei Eigenkompostierung)	40 - 240	MGB	9,44 €
d) Aufschlag bei Nutzung der Saisonbiotonne	80 - 240	Leerung	1,67 €
S + T Hausmüll und gewerbl. Siedlgsabf. in MGB 770 u. 1100 l			
Abfuhr, Entleerung und Übernahme, Bereitstellung von Behälter, Behältermiete			
a) 104 mal pro Jahr	770 u.	MGB	1.566,81 €
b) 52 mal pro Jahr	1100	MGB	790,19 €
c) 26 mal pro Jahr		MGB	391,80 €
d) 13 mal pro Jahr		MGB	194,12 €
e) auf Abruf: Berechnung pro Leerung		MGB	15,07 €
g) Miete pro Jahr ohne Ident-Chip		MGB	91,92 €
h) Miete pro Jahr mit Ident-Chip		MGB	91,92 €
S + T von Beistellsäcken für Rest- und Bioabfall			
Abfuhr, Entleerung und Übernahme, Bereitstellung von Beistellsäcken			
a) Beistellsackentsorgung	70	Stk	1,16 €
S + T von Windsäcken/-behälter			
Abfuhr, Entleerung und Übernahme			
a) Windelentsorgung in Säcken oder MGB	40 - 240	Stk/MGB	70,18 €
Behälteraufstellung und -austausch			
a) Aufstellung Erstgefäß	40 - 240	MGB	13,37 €
b) jedes weitere Gefäß (an gleicher Adresse)	40 - 240	MGB	7,66 €
c) Aufschlag für MGB 1100 (Altpapier)	1100	MGB	

II. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2024

Der vorstehende Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen ist gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.V. m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 12.02.2024 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren wurde inzwischen abgeschlossen.

Hinweis :

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den ordnungsgemäßen Beschluss der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 03.04.2024

Dr. Lehmann
(Verbandsvorsteher)

Kr.Bl.Lippe 25.04.2024

Fischereigenossenschaft Lippe

204 Amtliche Bekanntmachung der Genossenschaftsversammlung

Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Lippe

Die Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Lippe wird zum

Donnerstag, den 23. Mai 2024 um 18.00 Uhr

in den Großen Sitzungssaal des Schlosses Brake, Schlossstraße 18, 32657 Lemgo, einberufen.

Tagesordnung

- TOP 1: Begrüßung, Feststellung der satzungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- TOP 3: Kassenbericht
- TOP 4: Kassenprüfung
- TOP 5: Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
- TOP 6: Beschluss über die Ausschüttung der anteiligen Pachtgelder
- TOP 7: Haushaltsplan 2024
- TOP 8: Verschiedenes

Aus organisatorischen Gründen wird um vorherige Anmeldung bis zum 21.05. bei der Geschäftsstelle der Genossenschaft gebeten:

Fischereigenossenschaft Lippe - Geschäftsstelle, Schlossstraße 18, 32657 Lemgo

Lemgo, den 12.04.2024

Hans-Jörg Düning-Gast
Vorsitzender

Kr.Bl.Lippe 25.04.2024

Jagdgenossenschaft Kalldorf

205 Genehmigung und Bekanntmachung der neugefassten Satzung der Jagdgenossenschaft Kalletal-Heidelbeck vom 06.03.2024

Mit Verfügung vom 12.04.2024 hat der Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde, hier in der Eigenschaft als untere Jagdbehörde, die Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Kalldorf vom 06.03.2024 gem. § 7 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes genehmigt.

Gem. § 16 Abs. 1 der oben genannten Satzung sind Änderungen mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Gemeinde Kalletal öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom 26.04.2024 bis zum 13.05.2024 im Rathaus der Gemeinde Kalletal, Rintelner Str. 3, 32689 Kalletal-Hohenhausen, Raum 3 (Information) und Raum 16 (Büro des Kämmerers, H. Hanke-meier) zu den Geschäftszeiten Mo.-Fr., von 08.00-12.30 Uhr und Do., von 14.00-18.00 Uhr, statt.

Kalletal, 06.04.2024

Jürgen Redeker - Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Kalldorf

Kr.Bl.Lippe 25.04.2024

Jobcenter Lippe

206 Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß § 24 SGB X zur Rückforderung und Erstattung von Leistungen nach dem SGB II an Herrn Marvin Funke, geb. 15.04.2001

An Herrn Marvin Funke ist am 15.04.2024 unter dem Aktenzeichen 6.240.2.20.320116.5 eine Anhörung gemäß § 24 SGB X zur Rückforderung und Erstattung von Leistungen nach dem SGB II für die Zeit ab dem 15.12.2023 erlassen worden, da die Voraussetzungen zur Leistungsbewilligung nach § 7 SGB II seit dem o.g. Datum nicht mehr vorliegen und eine entsprechende Rückforderung geprüft wird.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herr Funke unter der mir bekannten An-schrift nicht ermittelt werden konnte (mehrere Postrückläufer), eine aktuelle Anschrift ist nicht bekannt.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Die Betroffene kann die Anhörung beim Jobcenter Lippe, Standort Blomberg, Wirtschaftliche Hilfen, Bahnhofstr. 35, in 32825 Blomberg, Zimmer 217 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Blomberg, den 15.04.2024

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

L. Binder

Kr.Bi.Lippe 25.04.2024

207 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungsbescheides für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II an Herrn Marvin Funke, geb. 15.04.2001

An Herrn Marvin Funke ist am 15.04.2024 unter dem Aktenzeichen 6.240.2.20.320116.5 ein Aufhebungsbescheid für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II für die Zeit ab dem 01.05.2024 erlassen worden, da die Voraussetzungen zur Leistungsbewilligung nach § 7 SGB II nicht vorliegen.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herr Funke unter der mir bekannten An-schrift nicht ermittelt werden konnte (mehrere Postrückläufer), eine aktuelle Anschrift ist nicht bekannt.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Die Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Blomberg, Wirtschaftliche Hilfen, Bahnhofstr. 35, in 32825 Blomberg, Zimmer 217 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Blomberg, den 15.04.2024

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

L. Binder

Kr.Bi.Lippe 25.04.2024

208 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides gem. §§ 47 und 50 SGB X an Herrn Marvin Funke, geb. 15.04.2001

An Herrn Marvin Funke sind am 05.04.2024 unter dem Aktenzeichen 6.240.2.20.32.0116.5 drei Aufhebungs- und Erstattungsbescheide gem. §§ 47 und 50 SGB X für den Zeitraum Juli 2022 bis Januar 2023 und Juni 2023 bis November 2023 erlassen worden, da eine ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Kosten der Unterkunft nicht nachgewiesen wurde.

Die Bescheide kann nicht zugestellt werden, da Herr Funke unter der mir bekannten An-schrift nicht ermittelt werden konnte (mehrere Postrückläufer), eine aktuelle Anschrift ist nicht bekannt.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 werden daher die Bescheide durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Die Betroffene kann die Bescheide beim Jobcenter Lippe, Standort Blomberg, Wirtschaftliche Hilfen, Bahnhofstr. 35, in 32825 Blomberg, Zimmer 217 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Blomberg, den 15.04.2024

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

L. Binder

Kr.Bi.Lippe 25.04.2024

209 Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II an Herrn Andrii Lupan, geb. 11.12.1997

An Herrn Andrii Lupan ist am 13.03.2024 unter dem Aktenzeichen 166N025287 ein Ablehnungsbescheid für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II für die Zeit ab dem 01.01.2024 erlassen worden, da die Voraussetzungen zur Leistungsbewilligung nach § 7 SGB II nicht vorliegen.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herr Lupan unter der mir bekannten Anschrift nicht ermittelt werden konnte (mehrere Postrückläufer), eine aktuelle Anschrift ist nicht bekannt.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Die Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Blomberg, Wirtschaftliche Hilfen, Bahnhofstr. 35, in 32825 Blomberg, während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Blomberg, den 16.04.2024

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen

Im Auftrag
M. Bornemeier

Kr.Bi.Lippe 25.04.2024

210 Öffentliche Zustellung eines Bescheides über die Aufhebung gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

An Herrn Waldemar Bundan ist am 19.04.2024 unter dem Aktenzeichen 6.240.2.20.33.0155.0 eine Aufhebung gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für den Zeitraum ab dem 01.04.2024 erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herr Bundan unter der mir bekannten Anschrift nicht ermittelt werden konnte (Abmeldung von Amts wegen nach Unbekannt), eine aktuelle Anschrift ist nicht bekannt.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Blomberg, Wirtschaftliche Hilfen, Bahnhofstr. 35, in

32825 Blomberg, Zimmer 223 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Blomberg, den 19.04.2024

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen

Im Auftrag
L. Kahlert

Kr.Bi.Lippe 25.04.2024

211 Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zur Rückforderung und Erstattung von Leistungen nach dem SGB II

An Herrn Waldemar Bundan ist am 19.04.2024 unter dem Aktenzeichen 6.240.2.20.33.0155.0 eine Anhörung gemäß § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zur Rückforderung und Erstattung von Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum 01.05.2023 bis 31.03.2024 erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herr Bundan unter der mir bekannten Anschrift nicht ermittelt werden konnte (Abmeldung von Amts wegen nach Unbekannt), eine aktuelle Anschrift ist nicht bekannt.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit

dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Blomberg, Wirtschaftliche Hilfen, Bahnhofstr. 35, in 32825 Blomberg, Zimmer 223 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Blomberg, den 19.04.2024

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen

Im Auftrag
L. Kahlert

Kr.Bi.Lippe 25.04.2024

Sparkasse Lemgo

212 7. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Lippe und der Städte Bad Salzuflen und Lemgo am Mittwoch, 8. Mai 2024, 15.00 Uhr

Die 7. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Lippe und der Städte Bad Salzuflen und Lemgo findet am

**Mittwoch, 8. Mai 2024, 15.00 Uhr,
im Sitzungsraum 406-409 der Sparkasse Lemgo,
Mittelstraße 73-79, 32657 Lemgo,**

statt.

Nichtöffentlicher Teil:

TOP 1: Vorstandsangelegenheiten

Öffentlicher Teil:

TOP 2: Bericht des Vorstandes zur Geschäftslage

TOP 3: Bericht über die Sitzung des Verwaltungsrates zur Schlussbesprechung und Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses 2023

TOP 4: Bericht des Vorstandes und Verwaltungsrates über die Einhaltung der Empfehlungen des „Corporate Governance Kodex für Sparkassen in Nordrhein-Westfalen“

TOP 5: Beschluss über die Entlastung der Organe der Sparkasse Lemgo für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023
a) Entlastung des Verwaltungsrates
b) Entlastung des Vorstandes

TOP 6: Beschluss einer Stellungnahme zu den Feststellungen und Empfehlungen aus dem Bericht der überörtlichen Prüfung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Lippe und der Städte Bad Salzuflen und Lemgo durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

TOP 7: Aktuelles aus der Sparkasse Lemgo und der Organisation

TOP 8: Verschiedenes

Lemgo, 12. April 2024

Detlef Stuke
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung
Kr.Bl.Lippe 25.04.2024

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

213 Aufgebot einer Sparurkunde: Nr. 3010366338

Die Sparurkunde Nr. 3010366338 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn ist abhandengekommen.

Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 17.04.2024

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand

Kr.Bl.Lippe 25.04.2024

Volkshochschule Lippe-Ost

214 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-Ost für das Haushaltsjahr 2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-Ost hat in ihrer Sitzung am 23. November 2023 die von der Intecon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-Ost für das Haushaltsjahr 2022 festgestellt und dem Vorstandsvorsteher gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkt Entlastung erteilt. Zum 31.12.2022 beträgt die Bilanzsumme 277.080,44 €.

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-Ost für das Haushaltsjahr 2022 mit seinen Anlagen wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Er ist während der allgemeinen Öffnungszeiten, montags von 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags bis freitags von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr sowie dienstags von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr in der Hauptgeschäftsstelle der Volkshochschule in 32816 Schieder-Schwalenberg, Parkallee 7, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023, zur Einsichtnahme verfügbar.

Schieder-Schwalenberg, 10.04.2024

Jörg Bierwirth
(Verbandsvorsteher)

Kr.Bl.Lippe 25.04.2024

Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.